Allgemeine Transportbedingungen der Binderholz Oberrot | Baruth GmbH

§ 1. Allgemeines

(1) Sämtliche Transportaufträge der Binderholz Oberrot | Baruth GmbH (nachfolgend „BHOB“) werden auf der Grundlage dieser Allgemeinen Transportbedingungen erteilt. Dies gilt auch für Aufforderungen von BHOB zur Abgabe eines Angebots durch den Auftragnehmer sowie für sonstige Verträge, die Transportleistungen beinhalten. Die Geltung der Allgemeinen Transportbedingungen ist unabhängig davon, ob es sich um einen nationalen oder internationalen Straßentransport handelt, sowie davon, ob Transporte auf einzelnen Teilstrecken mit einem anderen Beförderungsmittel als dem Lkw durchgeführt werden.

(2) BHOB widerspricht hiermit solchen Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, die diesen Allgemeinen Transportbedingungen entgegenstehen oder diese ergänzen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers enthalten sind und BHOB diesem nicht widerspricht. Insbesondere die ADSp, gleichgültig in welcher Fassung, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn BHOB stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(3) Für den Fall, dass eine übersetzte Fassung dieser Allgemeinen Transportbedingungen Verwendung findet, bleibt allein die deutsche Fassung verbindlich.

(4) Wir sind bestrebt, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im eigenen Geschäftsbereich und durch unsere Lieferanten zu vermeiden. Aus diesem Grund sind die in unserer Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie und zu umweltbezogenen Risiken genannten Verpflichtungen zwingender Bestandteil unserer Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten. Die Grundsatzerklärung ist auf unserer Website unter https://www.binderholz.com/impressum-agb/ abrufbar.

§ 2. Abschluss von Transportverträgen

(1) Angebote von BHOB zum Abschluss eines Transportvertrags können dem Auftragnehmer mündlich oder elektronisch (z.B. über die webbasierte Logistikplattform TRANSPOREON) übermittelt werden. In jedem Fall hat der Auftragnehmer BHOB die Annahme in Textform oder elektronisch über TRANSPOREON zu bestätigen.

(2) Die Anfrage auf oder die Aufnahme in einer webbasierten Logistikplattform wie bei der TRANSPOREON-Ausschreibungsmaske beinhaltet noch kein rechtsverbindliches Angebot durch BHOB auf Abschluss eines Transportvertrags. Vielmehr handelt es sich hierbei allenfalls um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.

§ 3. Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Mit der vereinbarten Fracht sind alle im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag stehenden Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Nachforderungen für im regelmäßigen Verlauf der Beförderung anfallende Kosten, Versicherungsprämien und andere vorhersehbare Zusatzkosten können nicht gesondert geltend gemacht werden. Preisänderungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht unter dem Gesichtspunkt der Änderung oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§§ 313, 314 GB) oder in Form von Schadenersatz begründet sind.

(2) Soweit der Auftragnehmer vereinbarungsgemäß oder aufgrund einer ausdrücklichen Weisung von BHOB Auslagen machen durfte, sind diese von BHOB zu ersetzen. Die Entstehung und die Höhe der Auslagen ist nachzuweisen.

(3) Der Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung der vereinbarten Fracht wird erst nach Ablieferung des Gutes mit Ablauf von 14 Tagen nach Zugang einer prüfbaren Rechnung oder Gutschrifterteilung durch BHOB fällig. Erfolgt die Zahlung vor Ablauf von 14 Tagen, so gewährt der Auftragnehmer 3 % Skonto auf den Rechnungsbetrag.
Die erfolgte Ablieferung ist durch Vorlage des vom Empfänger quittierten Ablieferbelegs (CMR/Empfangsbestätigung/Lieferschein) und ggf. des über TRANSPOREON erteilten Transportauftrages nachzuweisen.

(4) Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung von BHOB nicht berechtigt, seine Vergütungsforderung gegen BHOB an Dritte abzutreten; die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 4. Leistungszeit und Leistungsfrist

(1) Die im Transportauftrag bestimmten Zeiten für die Be- und Entladung sind als verbindliche Leistungszeit zu verstehen. Kann der Auftragnehmer das Gut nicht oder nicht rechtzeitig zur vereinbarten Leistungszeit übernehmen, so hat er dies BHOB unverzüglich anzuzeigen. BHOB ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(2) Entscheidet sich BHOB, am Vertrag festzuhalten, kann BHOB den Beginn der neuen Ladezeit unter Berücksichtigung der Umstände des Falls nach billigem Ermessen bestimmen. Zur Vermeidung von Standzeiten hat der Auftragnehmer über TRANSPOREON jeweils ein Zeitfenster zu buchen.

(3) Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist ist die Ablieferung des Transportgutes an der von BHOB bestimmten Entladestelle. Wird vor Ankunft des Transportgutes an der Entladestelle erkennbar, dass der Transport nicht vertragsgemäß durchgeführt werden kann, oder bestehen nach Ankunft des Transportgutes an der Entladestelle Ablieferungshindernisse, so hat der Auftragnehmer BHOB unverzüglich zu benachrichtigen und Weisungen einzuholen.

§ 5. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers bei Ausführung des Transports

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Ausführung des Transportauftrags geeignete Fahrzeuge und, soweit vereinbart, Lademittel sowie Ladungssicherungsmittel zu stellen. Die Fahrzeuge, Lademittel und Ladungssicherungsmittel des Auftragnehmers müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und müssen den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Soweit im Transportauftrag an die Fahrzeuge oder Lademittel besondere Anforderungen gestellt werden, sind diese vom Auftragnehmer einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer hat zuverlässiges und entsprechend der Tätigkeit fachlich geschultes und ordnungsmäßig beschäftigtes Fahrpersonal einzusetzen.

(3) Der Auftragnehmer trägt insbesondere dafür Sorge, soweit für den konkreten Transportauftrag erforderlich, dass

1. er selbst, sein Fahrpersonal sowie die von ihm gegebenenfalls ein gesetzten Subunternehmer über die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach § 3 GüKG und § 6 GüKG (Erlaubnis Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung und/oder CEMT-Genehmigung) verfügen und die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt mitgeführt werden;
2. das Fahrpersonal ein Fahrtenberichtsheft nach Art. 5 der CEMT-Richtlinie während der Fahrt mitführt;
3. nur Fahrpersonal eingesetzt wird, das über eine gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Pass oder Personalausweis verfügt, die vom Fahrpersonal mitgeführt werden;
4. nur Fahrpersonal eingesetzt wird, welches über die erforderliche Arbeitserlaubnis verfügt; dies gilt insbesondere, soweit ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) eingesetzt werden;
5. das Fahrpersonal die Lenk- und Ruhezeiten einhält und sich mit dem Inhalt von Unfallmerkblättern vertraut macht und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitführt.

§ 6. Mindestlohn

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Mindestlohnvorschriften und Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz einzuhalten und bestätigt dies auf Verlangen von BHOB schriftlich. Der Auftragnehmer stellt BHOB von dessen Haftung auf den Mindestlohn frei, wenn der Auftragnehmer oder ein von ihm eingesetzter Subunternehmer seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns nicht nachkommt und BHOB hierfür in Anspruch genommen wird.

§ 7. Be- und Entladen

(1) Die beförderungssichere Verladung im Sinn des § 412 Abs. 1 HGB unter Berücksichtigung der jeweils gültigen und anerkannten technischen Regeln über Ladungssicherung (u.a. die Verzurrung und Niederhaltung des Ladegutes bzw. Auswahl des geeigneten Zurrmaterials) wird ausdrücklich dem Frachtführer übertragen.
BHOB ist verpflichtet, das Transportgut auf den Wagenboden nach Weisung des Auftragnehmers zu platzieren. Weiterhin ist der Frachtführer sowohl für die Betriebssicherheit des Fahrzeuges als auch die Betriebssicherheit der Verladung verantwortlich.

(2) Die Entladung obliegt BHOB, sofern in dem jeweiligen Transportauftrag keine hiervon abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die Entladung wird durch den Empfänger ausgeführt. Übernimmt der Auftragnehmer ganz oder teilweise die Be- oder Entladung obwohl dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde, so wird vermutet, dass er die Belade- bzw. Entladepflicht übernommen hat.

(3) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die höchstzulässigen Achslasten der Fahrzeuge und die das Fahrzeug betreffenden gesetzlichen Vorschriften der jeweils zu durchfahrenden Länder eingehalten werden. Sofern eine Verladung durch das Personal von BHOB erfolgt, hat der Auftragnehmer auf die zulässige Achslast hinzuweisen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den verkehrssicheren Transport und die Ladungssicherung unter Einhaltung der Richtlinie VDI 2700 ff., „Ladungssicherung auf Straßenverkehrsfahrzeugen“, § 22 Abs. 1 StVO, durchzuführen. Er hat die für den Transport notwendigen Sicherungsmittel (Antirutschmatten, Keile, Spanngurte, Spannketten usw.) in ausreichender Anzahl mitzuführen.
(5) Der Auftragnehmer hat die beförderungs- und betriebssichere Verladung vor dem Verlassen des Betriebsgeländes von BHOB nochmals zu überprüfen, und zwar auch dann, wenn die Beladung durch BHOB oder einen Dritten erfolgt ist. Hat der Auftragnehmer gegen eine Verladung Bedenken, sind diese BHOB unverzüglich mitzuteilen.

§ 8. Palettentausch

(1) Der Auftragnehmer hat an der Beladestelle die Anzahl und Art der von BHOB übernommenen Paletten zu quittieren sowie Vorbehalte hinsichtlich der Güte schriftlich festzuhalten. Im Bereich Groß- und Einzelhandel hat der Auftragnehmer sämtliche tauschfähigen Paletten zu tauschen. Der Auftragnehmer übernimmt es, die vom Empfänger für abgelieferte Paletten angebotenen leeren Paletten an der Entladestelle auf ihre äußerlich erkennbare Tauschfähigkeit hin zu überprüfen, Anzahl und Art der übernommenen Paletten zu quittieren und Vorbehalte hinsichtlich der Güte schriftlich festzuhalten. Der Auftragnehmer hat sich einen etwaigen Nichttausch an der Entladestelle vom Empfänger bestätigen zu lassen.
(2) Der Auftragnehmer hat übernommene leere Paletten in der entsprechenden Anzahl binnen eines Monats nach Annahme an der Beladestelle abzuliefern. Wenn der Empfänger nicht oder nur teilweise getauscht hat, hat der Auftragnehmer BHOB innerhalb eines Monats ab Ablieferung zu informieren und die Bestätigung über die nicht getauschten Paletten an BHOB zu übermitteln. Mit Übermittlung der Bestätigung über den Nichttausch ist der Auftragnehmer von der Rückgabepflicht in dem entsprechenden Umfang befreit.
(3) BHOB wird für den Auftragnehmer ein Palettenkonto als Kontokorrent analog § 355 HGB führen. Das Palettenkonto wird monatlich zwischen BHOB und dem Auftragnehmer abgestimmt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat BHOB jederzeit Auskunft über den Saldo seines Palettenkontos zu geben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Kontostand zu überprüfen. Widerspricht der Auftragnehmer dem mitgeteilten Saldo seines Palettenkontos nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang, so gilt der Saldo als anerkannt.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Saldo auszugleichen. Wird die geschuldete Anzahl Paletten nicht innerhalb von weiteren 14 Tagen zurückgeliefert, ist BHOB berechtigt, die geschuldeten Paletten in Rechnung zu stellen.
(4) Sofern in dem jeweiligen Transportauftrag nicht anders vereinbart gelten die vorstehenden Absätze dieser Ziffer 8 nur für nationale, nicht aber für internationale Transportaufträge.

§ 9. Frachtpapiere

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Angaben im Frachtpapier (Frachtbrief, Lieferschein o.ä.) auf Richtigkeit im Hinblick auf Art und Beschaffenheit des Gutes, dem Rohgewicht oder der anders angegebenen Menge, Zeichen, Nummern, Anzahl der Packstücke und äußerliche Unversehrtheit zu überprüfen, soweit ihm angemessene Mittel zur Überprüfung zur Verfügung stehen. Er hat das Frachtpapier bei Übernahme des Gutes zu unterzeichnen.
(2) Bei Ablieferung des Gutes hat der Auftragnehmer sich das Frachtpapier, d.h. Frachtbrief und Empfangsbestätigung, vom Empfänger unter Angabe des Zeitpunkts der Ablieferung quittieren zu lassen. Das quittierte Frachtpapier ist vom Auftragnehmer innerhalb von 10 Tagen im Original an BHOB zu übermitteln.

§ 10. Ablieferung an den Empfänger

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet das Transportgut innerhalb der vereinbarten Lieferfrist an der bestimmten Entladestelle beim Empfänger abzuliefern.
(2) Wird vor Ankunft des Transportgutes an der Entladestelle erkennbar, dass der Transport nicht vertragsgemäß durchgeführt werden kann, oder bestehen nach der Ankunft des Transportgutes an der Entladestelle Ablieferungshindernisse, so hat der Auftragnehmer BHOB hierüber unverzüglich zu unterrichten und Weisungen einzuholen.

§ 11. Einsatz von Subunternehmern

(1) Dem Auftragnehmer ist es grundsätzlich gestattet, zur Ausführung der Beförderung einen Dritten unterzubeauftragen. Die Übertragung des Transportauftrages an Dritte auf einer Frachtenbörse bedarf jedoch der ausdrücklichen Einwilligung von BHOB.
(2) Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden des von ihm eingesetzten Subunternehmers wie für eigenes Verschulden. Er hat durch entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Dritten dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des mit BHOB geschlossenen Transportvertrages durch den Dritten eingehalten werden.

§ 12. Verzollung

(1) Bei grenzüberschreitenden Transporten gehört die Verzollung und sonstige amtliche Behandlung des Transportguts zu den Pflichten des Auftragnehmers, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich eine abweichende Regelung treffen.
(2) Der Auftragnehmer ist bei Übernahme der Verzollung insbesondere verpflichtet, der in der Anmeldung vorgesehenen Ausgangszollstelle eine ordnungsgemäße elektronische Gestellungs- und Ankunftsanzeige gemäß der Verfahrensanweisung ATLAS zu übermitteln.
(3) Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung für die Verzollung besteht nicht; der Auftragnehmer kann aber von BHOB die nachgewiesenen Auslagen für die ordnungsgemäße Durchführung der Verzollung ersetzt verlangen.

§ 13. Haftung des Auftragnehmers

(1) Haftung für Güterschäden
1. Die Haftung des Auftragnehmers für Verlust und Beschädigung des übernommenen Transportguts richtet sich nach den Vorschriften des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), wenn und soweit der Transportauftrag die grenzüberschreitende Beförderung per Lkw umfasst.
2. Soweit der Auftragnehmer sich zur Durchführung eines Straßengütertransports innerhalb Deutschlands verpflichtet, regeln die §§ 425 ff. HGB die Haftung für Verlust und Beschädigung des übernommenen Transportguts mit folgenden Abweichungen:
Die vom Auftragnehmer zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes ist – abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 431 Abs. 1 HGB – auf einen Betrag von 40 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm des Rohgewichts des Gutes begrenzt.
§ 435 HGB bleibt unberührt.
3. Umfasst der Transportauftrag die Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln, so wird abweichend von § 452a HGB vereinbart, dass sich die Haftung des Auftragnehmers stets und unabhängig davon, auf welcher Teilstrecke ein Schaden eintritt, nach den §§ 425–439 HGB richtet. Die in Ziff. 13.1.2. geregelten Haftungshöchstbeträge gelten auch für Multimodaltransporte.

(2) Haftung für Lieferfristüberschreitung
Der Auftragnehmer haftet BHOB für den Schaden, der durch die Überschreitung der Lieferfrist eintritt, nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Transportauftrag die Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln umfasst, richtet sich die Haftung für Lieferfristüberschreitung stets nach den §§ 425 – 439 HGB, unabhängig davon, auf welcher Teilstrecke die Verzögerung eintritt.

§ 14. Haftung von BHOB als Absender

(1) Die Haftung von BHOB aus § 414 HGB ist auf 8,33 Sonderziehungsrechte je Kilogramm des Rohgewichts des Gutes begrenzt.
(2) Die Haftungsbegrenzung aus Ziff. 14.1 findet keine Anwendung bei Personenschäden, also Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von BHOB oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren typischen Schaden.

§ 15. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung, die die Haftung für Güterschäden und Lieferfristüberschreitung gem. Ziff. 12 dieser Allgemeinen Transportbedingungen deckt, zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und für die Dauer der Vertragsbeziehung mit BHOB aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer hat BHOB auf Verlangen das Bestehen eines gültigen Haftpflichtversicherungsschutzes nachzuweisen.

§ 16. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

(1) Dem Auftragnehmer steht ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht am Transportgut von BHOB nur zu, soweit sich die Forderung auf den konkreten Transportauftrag bezieht (konnexe Forderungen).
Handelt es sich um Forderungen aus anderen mit BHOB abgeschlossenen Transportverträgen (inkonnexe Forderungen), bestehen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
(2) Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

§ 17. Geheimhaltung

(1) Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen bei der Durchführung des Transportvertrages bekanntwerdenden, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass solche Daten Dritten nur mit Zustimmung der anderen Partei zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit eine Partei zur Offenlegung der Informationen durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung von allen Nachunternehmern eingehalten wird. Die Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung genutzt werden.

§ 18. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Transportverträgen, die diesen Bedingungen unterliegen, ist der Sitz von BHOB, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. BHOB ist berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: Dezember 2023